

Ablauf der Zwischenprüfung, insbesondere Angebot der Hausarbeiten in den Übungen

Allgemeine Regelung

Die Übungen für Anfänger und für Fortgeschrittene gestalten sich im Ablauf wie folgt:

Es werden **zwei Hausarbeiten** und **drei Klausuren** angeboten. Um die Übung erfolgreich abzuschließen, muss jeweils in einer Klausur und in einer Hausarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden.

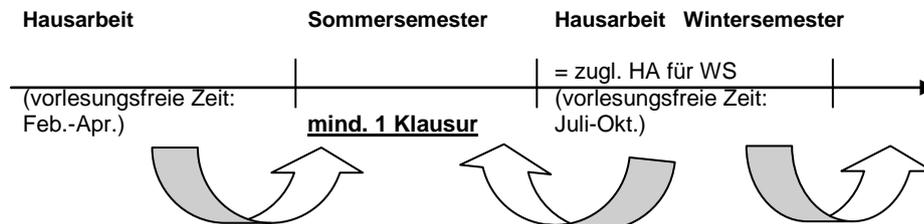
Die Klausuren werden innerhalb der Vorlesungszeit angeboten. Die Hausarbeiten werden nur innerhalb der Semesterferien angeboten. Das bedeutet, dass die erste Hausarbeit der Übung zugleich die zweite Hausarbeit der vorangegangenen Übung darstellt. Dadurch wird gewährleistet, dass stets zwei Hausarbeiten pro Übung zur Verfügung stehen. Es wird jedoch **keine Hausarbeit während der Vorlesungszeit** angeboten.

Im Einzelnen folgt daraus:

Es besteht die Möglichkeit, eine Hausarbeit in den Ferien zu schreiben, die der Übung vorangeht, und hierauf in der Übung die Klausuren zu schreiben. Besteht man dann zusätzlich zur Hausarbeit mindestens eine Klausur, hat man den Schein erworben.

Sollte man die (erste) Hausarbeit nicht bestehen, aber eine der angebotenen Klausuren, besteht die Möglichkeit, in den darauf folgenden Semesterferien wieder eine (zweite) Hausarbeit zu schreiben (quasi im Nachhinein). Besteht man diese, ist der Schein erworben.

Beispiel 1:



Die Scheine werden von dem Dozenten ausgestellt, bei dem die Klausur bestanden wurde.

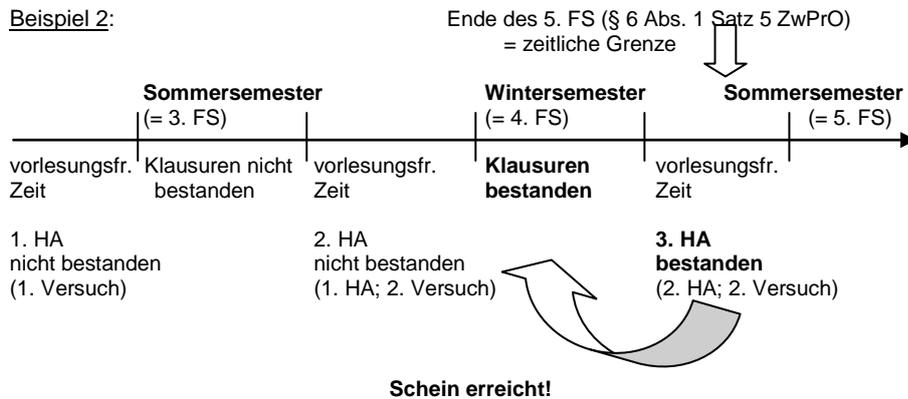
Besteht man diese jedoch **nicht**, verfällt die bestandene Klausur und man muss noch einmal von vorne beginnen, also erneut versuchen, eine Klausur und dazu wiederum eine Hausarbeit zu bestehen.

Besteht man z.B. die Hausarbeit, die den Klausuren vorangeht, aber keine der drei angebotenen Klausuren, so verfällt diese Hausarbeit. Man muss dann erneut versuchen, die nächste in den Semesterferien angebotene Hausarbeit und eine Klausur, die im darauf folgenden Semester angeboten wird, zu bestehen.

Natürlich bedingt diese Regelung **keine Verpflichtung**, die Hausarbeit, **die den Klausuren vorangeht, mitzuschreiben**. Falls diese nicht geschrieben und nicht abgegeben wird, verbleibt folgerichtig nur die Hausarbeit, die dem Semester nachfolgt, in dem eine Klausur bestanden worden ist, um den Schein zu erlangen.

Um den Schein zu erlangen, muss also mindestens eine Klausur im Semester und entweder eine Hausarbeit, die den Klausuren unmittelbar vorangeht oder eine Hausarbeit, die an die Klausuren unmittelbar anschließt, bestanden sein.

Beispiel 2:



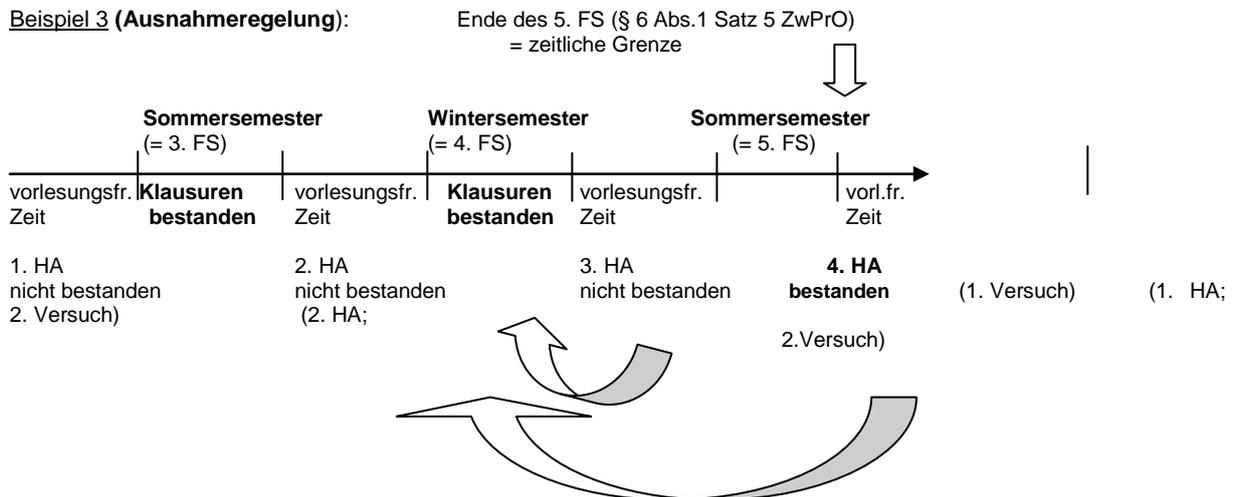
Jedoch bedingen die Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung folgende **Ausnahme:**

Sonderfall im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung

Es kann sich im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung ein Sonderfall ergeben, wenn ein Studierender/eine Studierende **weder die erste noch die zweite Hausarbeit für eine Anfängerübung, jedoch die Klausuren, im ersten Versuch besteht**. Er/sie hat natürlich nach wie vor die Möglichkeit, die Übung zu wiederholen. Allerdings bedingt die Neuregelung, dass die erste Hausarbeit des darauf folgenden Semesters bereits die zweite Hausarbeit des vorherigen Semesters darstellt; diese hat der/die Studierende aber nicht bestanden.

Da dem/der Studierenden zwei Hausarbeiten pro Übung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 der Zwischenprüfungsordnung anzubieten sind, hat er/sie insgesamt vier Versuche, eine Hausarbeit zur Erlangung einer Zwischenprüfungsleistung zu bestehen. Daher ist es in diesem Sonderfall möglich, dass der/die Studierende die am **Ende des darauf folgenden Semesters** angebotene Hausarbeit wahrnehmen kann. Dies gilt jedoch nur, wenn der zweite Versuch spätestens im dritten Fachsemester stattfindet (siehe dazu nachfolgend das Schaubild im Beispiel 3 /Ausnahmeregelung).

Beispiel 3 (Ausnahmeregelung):



Würde der/die Studierende beispielsweise im Sommersemester mit der Übung beginnen und wäre dieses Sommersemester sein/ihr 3. Fachsemester und würde er/sie die zu diesem Semester gehörigen Hausarbeiten nicht bestehen, so könnte er/sie die zweite Hausarbeit des darauf folgenden Wintersemesters (seines/ihr 4. Fachsemesters) und die zweite Hausarbeit des darauf folgenden Sommersemesters (seines/ihr 5. Fachsemesters) wahrnehmen. **Die Hausarbeit am Ende des Semesters würde dann als zum Sommersemester zugehörige Hausarbeit gewertet werden, so dass die Grenze zum fünften Fachsemester nicht überschritten und keine Zwangsexmatrikulation zu befürchten wäre.**

In diesem Fall würde die zweite Hausarbeit am Ende des Sommersemesters zu den Klausuren im Wintersemester gezogen und damit ist die zeitliche Grenze des 5. Fachsemesters nach § 6 Abs. 1 Satz 5 ZwPrO nicht überschritten.